

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fahrradfertigung Ott GmbH & Co KG

1. Geltung der Bedingungen

- (1) Diese Geschäftsbedingungen sind bestimmt zur Verwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
- (2) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Formularmäßige Einkaufsbedingungen und sonstige Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (3) Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

3. Preise

- (1) Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk ausschließlich MwSt. und Verpackung. Treten nach Vertragsschluss wesentliche Änderungen der auftragsbezogenen Kosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung der Preise unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

4. Liefer- und Leistungszeit

- (1) Der Beginn der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus, insbesondere dass wir alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Zeichnungen sowie technischen Informationen erhalten haben.
- (2) Die Lieferfristen sind unverbindlich und gelten vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass wir verbindliche Fristen schriftlich zugesagt haben.
- (3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- (4) Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- (5) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlangert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigt.
- (6) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden nicht von Interesse.
- (7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen.

5. Verzahnungsarbeiten

- (1) Allen Werkstücken, die zur Verzahnung übergeben werden, muss ein Auftragschreiben mit folgenden Angaben beigefügt werden:
 - a) Bezeichnung, Stückzahl und Art der Verpackung;
 - b) Werkstoff-Qualität (Normbezeichnung bzw. Stahlmarke);
 - c) die gewünschte Art der Verzahnung mit allen zur Fertigung notwendigen Verzahnungsdaten, insbesondere Bezugsprofil, Modul, Zähnezahl, Profilverzahnung, Zahnweite bzw. diametrales Kugelmaß, Zahnbreite, Fuß- und Kopfkreisdurchmesser, Schrägungswinkel.
- (2) Wir prüfen die Angaben des Kunden im Rahmen unserer Kenntnisse und Möglichkeiten auf Inhalt und Vollständigkeit. Bei berechtigten Zweifeln an einer erfolgreichen Verzahnung informieren wir den Kunden. Werkstücke, die vom Kunden mit Maßfehlern oder sonstigen Mängeln angeliefert werden, können zurückgesandt werden. Die Rücksendung bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag.
- (3) Führt die Verzahnung nicht zum Erfolg, ohne dass wir dies zu vertreten haben, weil z.B.
 - a) der Kunde die in Absatz 1 geforderten Angaben unrichtig gemacht hat,
 - b) wir versteckte Fehler im Werkstück vor Durchführung der Verzahnungsarbeiten nicht erkennen konnten oder
 - c) Eigenschaften des verwendeten Materials, die Formgebung oder der Zustand der angelieferten Werkstücke eine erfolgreiche Verzahnung unmöglich gemacht haben, und wir dies nicht erkennen konnten, so ist dennoch die Vergütung in voller Höhe zu bezahlen. Erforderliche Nacharbeiten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 3 vor, und werden dadurch bei der Bearbeitung unsere Maschinen und Werkzeuge beschädigt, so haftet der Kunde hierfür.
- (5) Die verzahnten Werkstücke werden im branchenüblichen Umfang geprüft. Weitergehende Prüfungen und Analysen, insbesondere nach den Vorgaben des Kunden, erfolgen nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Die Ausgangsprüfung entbindet den Kunden nicht von seiner Pflicht zur Eingangsprüfung.

6. Gefährübergang

- (1) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.
- (2) Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, so geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf ihn über.
- (3) Bei Verzahnungsarbeiten hat der Kunde die Werkstücke auf seine Kosten und Gefahr anzuliefern und nach Fertigstellung abzuholen.

7. Mängelansprüche

- (1) Zur Anschauung vorgelegte Muster oder Abbildungen begründen weder die Vereinbarung noch die Garantie einer bestimmten Beschaffenheit. Dasselbe gilt für Angaben in Katalogen oder Prospekten. Abweichungen, die innerhalb der Toleranzen der einschlägigen DIN-Normen liegen, stellen keinen Mangel dar.
- (2) Die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung bzw. Abnahme, soweit das Gesetz nicht längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.
- (3) Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- (4) Ist das vom Kunden gelieferte Werkstück bei Verzahnungsarbeiten nach § 5 infolge eines Mangels des Werkstücks oder aufgrund einer vom Kunden für die Ausführung erteilten Anweisung untergegangen, verschlechtert worden oder die Verzahnung unausführbar geworden, ohne dass ein Umstand mitgewirkt hat, den wir zu vertreten haben, so haften wir nicht für hieraus resultierende Mängel oder Schäden.
- (5) Der Kunde hat uns offensichtliche Mängel der Lieferung oder Leistung unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Lieferung oder Abnahme, versteckte Mängel spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Ansonsten gilt die Lieferung oder Leistung als genehmigt.
- (6) Im Falle einer Mitteilung des Kunden, dass die Produkte einen Mangel aufweisen, verlangen wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten, dass
 - a) das mangelhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an uns geschickt wird;
 - b) der Kunde das mangelhafte Teil bzw. Gerät bereithält und einer unserer Techniker zum Kunden geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.Falls der Kunde verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei ausgetauschte Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu unseren Standardsätzen zu bezahlen sind. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zu Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- (6) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (7) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- (8) Ansprüche wegen Mängeln gegen uns stehen nur dem Kunden unmittelbar zu und sind nicht abtretbar.

8. Ersatzteile

Wir werden für die Dauer von fünf Jahren ab Auslieferung eines Betriebes Ersatzteile für dasselbe zu den jeweils gültigen Ersatzteilpreisen liefern.

9. Sicherheiten

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- (2) Von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwarht unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- (6) An vom Kunden zum Zwecke der Fertigung oder Bearbeitung übergebenen Werkstücken haben wir ein Pfandrecht.

10. Zahlung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
- (2) Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und werden den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (4) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Den Nachweis eines höheren Schadens behalten wir uns vor.
- (5) Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst wird oder er seine Zahlungen einstellt, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (6) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

11. Konstruktionsänderungen

Wir behalten uns das Recht vor, an unseren Produkten jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

12. Patente

- (1) Wir werden den Kunden und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Marken oder Patenten freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt vom Kunden. Unsere Freistellungsverpflichtung ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, dass uns die Führung des Rechtsstreits überlassen wird und dass die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Bauweise unserer Liefergegenstände ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.
- (3) Wir haben wahlweise das Recht, uns von den in Absatz 1 übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass wir entweder
 - a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Patente beschaffen oder
 - b) dem Kunden einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellen, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf beseitigen.

13. Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

14. Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie aus Folgeschäden und sonstigen mittelbaren Schäden können nicht verlangt werden.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens unsererseits entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

15. Fertigung nach Anweisungen des Kunden

- (1) Bei Fertigung oder Bearbeitung nach Zeichnungen, Maßen, Mustern und sonstigen Anweisungen des Kunden übernehmen wir für die Funktionstauglichkeit des Produkts oder für Mängel, soweit diese auf den Anweisungen des Kunden beruhen, keine Haftung.
- (2) Der Kunde stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter, auch aus Produkthaftung, wegen durch die Ware verursachter Schäden frei, es sei denn, dass wir den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (3) Der Kunde übernimmt uns gegenüber die Gewähr, dass die Herstellung und Lieferung der nach seinen Anweisungen gefertigten Ware keine Urheberrechte, Marken oder Patente Dritter verletzt. Werden uns gegenüber solche Schutzrechte geltend gemacht, sind wir ohne rechtliche Prüfung der etwaigen Ansprüche Dritter berechtigt, nach Anhörung des Kunden vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass der Dritte die Geltendmachung der Schutzrechte innerhalb von 8 Tagen durch schriftliche Erklärung uns gegenüber zurückzieht. Der Kunde hat uns die Schäden zu ersetzen, die uns durch die Geltendmachung der Schutzrechte entstehen. Im Falle des Rücktritts ist die von uns bis dahin geleisteten Arbeiten zu vergüten. Weitergehende Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Tübingen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.